



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09782**
Datum: 04.05.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Bönisch, Bernhard
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.05.2011	öffentlich Entscheidung
Sportausschuss	02.08.2011	öffentliche Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	09.08.2011	öffentliche Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	18.08.2011	öffentliche Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften		öffentliche Vorberatung
Stadtrat		öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der Vorhabenträgerschaft für den "Wildwasserpark Pulverweiden" an den Böllberger SV

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- 1. die Übertragung der Vorhabenträgerschaft für den „Wildwasserpark Pulverweiden“ mit allen Rechten und Pflichten an den Böllberger SV.**
- 2. die Zurverfügungstellung der betreffenden planfestgestellten Grundstücke an den Böllberger SV zur sportlichen Nutzung über Erbpacht- oder Kaufverträge.**

gez. Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die unterschiedlichen Bemühungen in den letzten Monaten, aus dem Stadtrat heraus die Umsetzung des Vorhabens „Wildwasserpark Pulverweiden“ voranzutreiben, haben gezeigt, dass die Stadtverwaltung weiterhin den Bau einer solchen Anlage befürwortet aber nicht die erforderliche Förderung durch das Land erhalten würde. Ein entsprechender Förderantrag wird von der Stadt Halle (Saale) daher nicht gestellt werden. In den Gesprächen, die insbes. der Beigeordnete Neumann geführt hatte, sei wohl aber signalisiert worden, dass die Fördermöglichkeiten für den Böllberger SV besser wären. Daher ist der Böllberger SV gewillt, selbst Fördermittel bei den zuständigen öffentlichen Stellen und bei Privaten einzuwerben, um diese für Halle und die Umgebung einmalige Chance zur Realisierung eines solchen Wildwasserparks nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Dies ist dem Verein jedoch nur möglich, wenn er selbst in die Projektträgerschaft rückt. Ein Verfall der Landes-Baugenehmigung im Dezember 2011 muss vermieden werden.

**Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der
Vorhabenträgerschaft für den „Wildwasserpark Pulverweiden“ an den Böllberger SV
Vorlagen-Nr.: V/2011/09782
Stadtrat am 25.05.2011**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Die bekanntermaßen unzureichende Fördermittelsituation für die Errichtung eines Wildwasserparks wird sich auch unter dem Gesichtspunkt des Wechsels des Vorhabenträgers nicht anders darstellen.

Insoweit wird auf die Stellungnahme zum Antrag **V/2011/09531** verwiesen.

Ergänzend ist in Bezug auf eine Förderung nach der Sportstättenförderrichtlinie des Landes darauf hinzuweisen, dass nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium bereits eine Prioritätenliste für Projekte im Sportstättenbau für die nächsten 3 Jahre vorliegt, bei deren Realisierung die Haushaltsmittel des Landes erschöpft wären.

Auch ist die finanzielle Beteiligung des Bundes - soweit eine Sportstätte auch von Bundesathleten genutzt wird - nahezu ausgeschlossen, da sich der Bund bereits an der Wildwasseranlage in Leipzig mit der Maßgabe, dass dort Athleten aus dem gesamten Bundesgebiet kostenfrei trainieren können, beteiligt hat.

Neben diesen finanziellen Bedenken bestehen auch Bedenken im Rahmen der Verträglichkeit des Wildwasserparks mit dem Vorhaben der EVH GmbH, welche beabsichtigt, eine Wasserkraftanlage an der Saale am Pulverweidenwehr zu errichten.

Die unterschiedlichen Nutzungsabsichten und die damit verbundenen Randbedingungen, die für ein paralleles Betreiben beider Vorhaben umgesetzt werden müssen, bergen die Gefahr einer gegenseitigen Beeinflussung. Zu nennen sind dabei insbesondere Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten Wasserkraftanlage sowie auf das Grundwasser in Halle-Neustadt.

Werden beide Anlagen genehmigt, müssten die Wasserrechte entsprechend aufgeteilt werden, womit für die Wasserkraftanlage weniger Wasser zur Stromerzeugung und damit zur Einspeisung von Energie zur Verfügung stehen würde. Unter Zugrundelegung der üblichen Nutzungszeiten eines Wildwasserparks und der prognostizierten Betriebsmenge an Wasser für eine solche Anlage ist bei einer parallelen Nutzung mit Mindereinnahmen der Wasserkraftanlage von bis zu 12 Prozent im Vergleich zur alleinigen Nutzung zu rechnen, was Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes hat.

Soweit es die Auswirkungen auf das Grundwasser betrifft, sind diese lediglich bei dem Betrieb des Wasserkraftwerks nicht vorhanden, da das Wasserkraftwerk mit einer dynamischen Stauzielregelung betrieben werden soll, womit der jetzige Ist-Zustand im Oberwasser beibehalten wird.

Die Planung des Wildwasserkanals geht hingegen während der Betriebszeiten von einem festen Stauziel aus, womit zumindest während der Sommermonate von einem Wasserspiegelanstieg auszugehen ist. Dieser hätte entsprechende Auswirkungen auf den Grundwasserstand.

Die Auswirkungen können zwar mit einer teildynamischen Regelung mittels einer Wehr- und Schleusensteuerung zumindest zeitlich befristet werden, was aber, wenn es von der EVH realisiert werden muss, mit zusätzlichen Invest- und Betriebskosten verbunden wäre und wiederum zu einer weiteren Reduzierung der Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftanlage infolge der höheren Kosten führt.

Was hingegen die Einhaltung des derzeitigen Grundwasserstandes im Bereich Halle-Neustadt im Falle der Betriebszeiten der Wildwasseranlage betrifft, ist eine Erhöhung der Fördermenge Brunnengalerie um ca. 5 - 7 % erforderlich, damit es nicht zu den bekannten Überschreitungen und entsprechenden Gebäudeschädigungen kommt. Damit gehen deutlich erhöhte Betriebskosten und ggf. zusätzliche Investitionen in die Pumpenanlage einher.

Da Grundstückseigentümer auf Grund der ohnehin schon schwierigen Hochwassersituation recht kritisch mit Grundwassererhöhungen umgehen und alle Möglichkeiten einer Verhinderung ausschöpfen werden, ist insoweit auch mit Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu rechnen.

Aus vorgenannten Gründen fördertechnischer und planungsrechtlicher Art ist eine ausschließliche Realisierung des Vorhabens „Wasserkraftanlage“ naheliegender und sollte nicht durch die vage Möglichkeit einer Realsierung einer Wildwasseranlage gefährdet werden. Dies umso mehr noch, als die Investition in regenerative Energien ein Thema ist, welches zunehmend an Bedeutung gewinnt und das zielstrebig verfolgt werden sollte.

Neben diesen rein tatsächlichen Gegebenheiten, welche die Ablehnung begründen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geklärt, ob eine Übertragung der Vorhabenträgerschaft überhaupt zulässig ist. Im Falle einer solchen Übertragung muss zumindest auch damit gerechnet werden, dass seinerzeit Anwendung gefunden habende Gebührentatbestände für die Planfeststellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ggf. auf Grund der Vorhabenträgerschaft nunmehr im privaten Bereich nach oben korrigiert werden.

Nach alledem ist daher zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Wolfram Neumann
Beigeordneter